

Der vertrauliche Insiderbrief - nur für den Kanzlei-Inhaber

◆ Steuerfreie Kostenpauschale der Abgeordneten ◆ Neue Gefahren bei Finanzierung über einen Cash-Pool ◆ Liquidationseinnahmen der Chefärzte ◆ Rückstellung für abgeschlossene Lebensversicherungsverträge ◆ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ◆ Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Dr. **Michael Balke** spricht als Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts nicht nur Recht, er kämpft auch dafür, und zwar um das gleiche Recht für alle Bürger. Anfang November war seine aktuell vor dem BFH anhängige Klage in eigener Sache zur steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch Thema eines Seminars der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht in Bochum.

Nach Meinung Balkes ist es mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Grundgesetz unvereinbar, daß die Abgeordneten ein zweites Einkommen von rund 44.000 € pro Jahr steuerfrei kassieren können, andere Normal-Sterbliche aber nicht. Ähnlich gesehen haben das früher auch einmal Professor Dr. **Peter Fischer**, ehemals Vorsitzender Richter am BFH, und **Otto Solms**, Abgeordneter und inzwischen Bundestagsvizepräsident.

Heute aber bezieht Balke von besagtem Professor Dr. Fischer, der anfangs die Klage um die Abgeordnetenpauschale selbst führen wollte, Richterscheit der besonderen Art. Denn Fischer spricht bei dem Balke-Verfahren nun von einer Neidklage Balkes. Bleibt zu hoffen, daß der BFH diese Sichtweise nicht teilt! Eine Entscheidung des BFH in diesem Verfahren ist für das erste Halbjahr 2008 avisiert und bleibt mit Spannung abzuwarten.

Neue Gefahren bei der Finanzierung über einen Cash-Pool

Ein Cash-Pool dient nicht dazu, Steuervorteile zu ergattern, sondern will die Finanzierungskosten der beteiligten Unternehmen verringern. Von daher hätte der BFH eigentlich keinen Anlaß, dem Cash-Pool steuerliche Nachteile aufzuerlegen, und das in einem Ausmaß, das die erzielbaren Zinsvorteile deutlich übersteigt. Ein Cash-Pool wird zur optimalen Steuerung der vorhandenen Liquidität gern bei mehreren verbundenen, geschlossenen Immobilienfonds eingesetzt, daneben bei Konzernunternehmen, gelegentlich aber auch bei nicht konzerngebundenen Betrieben im Familienverbund. Zivilrechtlich werden Darlehen zwischen den jeweiligen, dem Pool angeschlossenen Unternehmen angenommen (BGH in NJW 06,1736).

Bei dem vom BFH am 29.03.07 (BFH/NV 2007, 1573) entschiedenen Fall ging es um eine GbR mit Vermietungseinkünften. Der BFH bestätigt die Auffassung des FG, die GbR verliere den Werbungskostenabzug für Kreditzinsen, soweit sie die Valuta in einen Cash-Pool einzahlt, der seinerseits dafür keine Zinsen gutschreibt. Dabei bleibt es auch, wenn für die GbR später aus Mitteln des Pools Werbungskosten finanziert werden. Bei den zwölf Firmen der Gruppe, zu der die GbR gehörte, wurden zwecks Ersparnis an Finanzierungskosten sämtliche Salden der Bankkonten auf dem Konto einer GmbH zusammengefaßt. Die GmbH führte für die an dem Cash-Pool beteiligten Firmen Verrechnungskonten. Guthaben und Verbindlichkeiten wurden jedoch nicht verzinst. Aus

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)



02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuerberater@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

steuerberater intern - Redaktion Verlagsgruppe markt intern: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Thorsten Weber; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Evelin Stiegemann, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11 - 66 98 - 0, Telefax 02 11 - 66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1430-872X

dem Pool wurden allerdings in Form des Schuldenausgleichs Werbungskosten der GbR finanziert. Zivilrechtlich sind nicht nur die Einzahlungen in den Pool als (hier zinslose) Darlehen der betreffenden Firma, sondern auch die Inanspruchnahme von Mitteln des Pools für Zwecke der teilnehmenden Firmen als (hier ebenfalls zinslose) Darlehen der GmbH an die Firma zu werten.

Die Argumentation, die Kreditmittel würden nicht zur Einkünfteerzielung verwendet, klingt auf den ersten Blick sogar überzeugend. Schuldzinsen gehören nur dann zu den Werbungskosten, wenn mit den Kreditmitteln Anschaffungs-, Herstellungs- oder Werbungskosten bezahlt werden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Mittel dem Pool zur Verfügung gestellt werden. Die Kreditmittel werden dabei für das Darlehen an den Pool (bzw. die GmbH) verwendet. Daraus fließen wegen der vereinbarten Zinslosigkeit keine Einkünfte. Die Teilnahme an dem Poolverfahren unterbricht deshalb nach Auffassung des BFH den nötigen Zusammenhang der Kreditaufnahme mit der Einkünfteerzielung. Nimmt die GbR als teilnehmende Firma bei dem Pool ein Darlehen auf, bleibt dieses wegen der Zinslosigkeit ebenfalls ohne steuerliche Bedeutung.

Der Beratertip

In **'steuertip'** 46/07 haben wir das Eckpunktepapier in einem kurzen Überblick dargestellt. Was Sie als Berater überdies zu der anstehenden Reform wissen müssen, um die häufigsten Fragen Ihrer Mandanten zum Grundbesitz beantworten zu können, ist Folgendes: Der gemeine Wert bei Grundvermögen ermittelt sich zukünftig in Abhängigkeit nach der Nutzungsart. Wohnungseigentum und selbst bewohnte Einfamilienhäuser sollen grds. mit dem Vergleichswert, abgeleitet aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen vergleichbarer Objekte angesetzt werden. Nur wenn dieser nicht existiert, ist auf das Sachwertverfahren (Wertermittlung auf Basis des Herstellungs- und des Bodenwertes) zurückzugreifen. Das Ertragswertverfahren soll dagegen auf vermietete Immobilien und Geschäftsgrundstücke Anwendung finden. Um eine Verobjektivierung der Bewertungsverfahren zu erreichen, sollen diese durch separate Rechtsverordnung typisierend geregelt werden. Eine Vereinfachung des Bewertungsverfahrens gegenüber den bisherigen Grundbesitzwerten (§§ 138 ff. BewG) wird dadurch sicherlich nicht erreicht. Da die Details der Bewertungsverfahren noch nicht bekannt sind, ist gerade bei Immobilien eine zeitnahe Übertragung in 2007 nach aktuell noch geltendem Recht ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Dies gilt zumindest dann, wenn die Grundbesitzwerte deutlich unter den Verkehrswerten liegen. Denn es ist nicht unbedingt sicher, daß die geplanten höheren Freibeträge die Nachteile aus dem zukünftig höheren Wertansatz umfassend kompensieren. Das alte Recht soll dabei bis zum Inkrafttreten der Neuregelung fortgelten, die für das erste Halbjahr 2008 avisiert ist.

Diese Überlegungen beschränken sich aber kurzfristig auf den einzelnen Zahlungsvorgang und beachten dabei die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht ausreichend. Solange das Verrechnungskonto der GbR bei dem Pool nicht negativ wird, gewährt der Pool der GbR kein Darlehen, wenn er ihre Werbungskosten bezahlt. Vielmehr sind, wenn man die Einzahlung in den Pool als Darlehen an den Pool behandelt, Auszahlungen aus dem Pool bis zur Höhe des Guthabens als Rückzahlung des früher gewährten Darlehens anzusehen. Die GbR erhält also die früher in den Pool eingezahlten Darlehensvaluta zurück. Steuerlich ist das in dem Sinne zu werten, daß der Verwendungszweck dieser Darlehensmittel geändert wird. Die Kreditmittel dienen nach der Rückzahlung durch den Pool der Finanzierung von Werbungskosten der GbR. Folglich gehören die hierfür anfallenden Zinsen selbst zu den Werbungskosten.

Auch soweit die GbR dem Pool ein zinsloses Darlehen gewährt, werden die Kreditmittel wirtschaftlich gesehen zur Einkünfteerzielung eingesetzt. Die GbR erwirbt damit die Berechtigung, zu anderen Zeiten Mittel des Pools zinslos für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen und sich damit Aufwand, steuerlich Werbungskosten, zu ersparen. Soweit die GbR im Ergebnis anderen Firmen der Gruppe einen Zinsvorteil zuwenden sollte, geschieht das im Zweifel, weil die GbR oder ihre Gesellschafter an diesen Firmen beteiligt sind. Unter diesem Gesichtspunkt führt der Zinsaufwand der GbR im Regelfall zu Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften der Gesellschafter. Wenn die frühere Rechtsprechung des BFH für die steuerliche Behandlung von Zinsen auf die unmittelbare Verwendung der Darlehensmittel abstellt, dient das der Abgrenzung gegenüber privat veranlaßten Zinsaufwendungen. In der Zwischenschaltung des Pools liegt aber keine private Verwendung der Mittel. Sie liefert deshalb keine Rechtfertigung, den Zinsabzug zu versagen.

Diese Überlegungen legen die Empfehlung nahe, bei entsprechenden Sachverhalten trotz der ablehnenden Entscheidung des BFH noch einmal zu prüfen, ob ein Gang zu den Gerichten gewagt werden soll. Dabei müssen Sie weniger etwaige schlagkräftige Gegenargumente des Finanzamts fürchten als das berüchtigte Beharrungsvermögen der Rechtsprechung. Wenn Sie bei künftigen Gestaltungen steuerliche Nachteile sicher vermeiden wollen, müssen Darlehen an den Pool und von Seiten des Pools (angemessen) verzinst werden. Bei Vermietungseinkünften wird es sich außerdem oft anbieten, für be-

stimmte Investitionen Kreditmittel von der Bank direkt an die Gläubiger der GbR überweisen zu lassen, dabei also auf ein Zwischenschalten des Pools zu verzichten.

Die Argumentation des BFH gilt im übrigen nur für den Bereich der Überschußeinkünfte. Sie läßt sich nicht unmittelbar auf Fälle mit Gewinneinkünften übertragen. Hier müßte das Guthaben der beteiligten Firmen bei dem Pool (das Verrechnungskonto) als Betriebsvermögen angesehen werden. Das macht besonders deutlich, daß eine private Verwendung der Mittel nicht vorliegt. Geht es um eine GmbH, stellt sich allenfalls bei einer selbstlosen Unterstützung anderer Firmen der Gruppe die Frage, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist. Auch insoweit bietet sich als Lösung eine Verzinsung aller Guthaben innerhalb des Pools an.

Liquidationseinnahmen der Chefärzte

Der BFH hatte mit Urteil vom 5.10.2005 (Az.VI R 152/01) entschieden, daß ein angestellter Chefarzt mit den Einnahmen aus seinem Liquidationsrecht im stationären Bereich für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen in der Regel (ebenfalls) Arbeitslohn bezieht, wenn die wahlärztlichen Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden. Über die Anwendung des Urteils ist ein bundesweiter Streit entbrannt. Es stehen sich mehrere Interessen gegenüber: Die Chefärzte befürchten, daß das Krankenhaus als Arbeitgeber jederzeit einen genauen Überblick über die (Neben-/Honorar-)Einnahmen des Chefarztes hat. Die Krankenhäuser dagegen fürchten die Inanspruchnahme für nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer.

Fakt ist, daß die wahlärztlichen Leistungen selbständig oder nichtselbständig erbracht werden können, was eine Abgrenzung erforderlich macht. Die OFDen Rheinland und Münster schaffen mit einer am 26.10.2007 aktualisierten Kurzinformation Lohnsteuer-Außendienst Klarheit:

Gehört die Erbringung von wahlärztlichen Leistungen nicht zu den dem Krankenhaus vertraglich geschuldeten Dienstaufgaben des Arztes (z. B. weil ihm im Dienst-/Anstellungsvertrag mit dem Krankenhaus die Erbringung und Liquidation wahlärztlicher Leistungen ausdrücklich als Nebentätigkeit genehmigt wird), könne regelmäßig davon ausgegangen werden, daß der Arzt seine wahlärztlichen Leistungen selbständig erbringt, weil er deren Umfang selbst bestimmen kann. Gehört die Erbringung von wahlärztlichen Leistungen dagegen zu den dem Krankenhaus vertraglich geschuldeten Dienstaufgaben des Arztes, sind die Einnahmen des Arztes aus seinen wahlärztlichen Leistungen nur dann kein Arbeitslohn, wenn die wahlärztlichen Leistungen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse selbständig erbracht werden.

Die OFDen führen in der Kurzinformation die für die nichtselbständige Erbringung wahlärztlicher Leistungen sprechenden Merkmale beispielhaft auf, z. B. Leistungserbringung mit den Geräten des Krankenhauses, Abrechnung durch das Krankenhaus, kein Verlustrisiko für den behandelnden Arzt usw. Das für die Praxis wichtige Fazit lautet: Einkünfte aus selbständiger Arbeit können nur vorliegen, wenn die Verträge über die wahlärztlichen Leistungen unmittelbar zwischen den Patienten und dem Chefarzt abgeschlossen werden und die Liquidation durch den Chefarzt erfolgt. Sie und Ihre Mandanten sollten sich auf diese Marschrichtung einstellen. Die Kurzinformation der OFDen Rheinland und Münster erhalten Sie **per Post oder im Internet unter www.steuerberater-intern-service.de, Service-Nr: stbi 220701**

AKTUELLES AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS AKTUELLES AUS DER PRAXIS

Rückstellung für abgeschlossene Lebensversicherungsverträge: Der BFH hatte mit Urteil vom 28.7.2004 (Az. XI R 63/03) entschieden, daß ein Versicherungsvertreter für die Verpflichtung gegenüber dem Versicherungsunternehmen, die bereits abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge zu betreuen, eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstandes zu bilden hat, wenn er eine einmalige Provision nicht nur für die Vermittlung der Versicherung, sondern auch für die weitere Betreuung des Versicherungsvertrages erhält. Die Finanzämter wenden dieses Urteil laut BMF-Schreiben vom 28.11.2006 über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an. Doch hiergegen hagelt es Proteste. So hat das FG Schleswig-Holstein nun in einem Aussetzungsverfahren ernstliche Zweifel an der Nichtberücksichtigung einer solchen Rückstellung geäußert und ließ mit Beschluß vom 9.2.2007 (Az. 2 V 233/06) die Aussetzung der Vollziehung zu. Die Finanzverwaltung lenkt jetzt offensichtlich ein: Die OFD Münster hat ihre Finanzämter infor-

miert, daß mittlerweile auch beim FG Münster Verfahren in gleicher Angelegenheit anhängig sind. Unser Tip: Noch nicht abgeschlossene Einspruchsverfahren können mit Zustimmung des Einspruchsführers gemäß § 363 Abs. 2 Satz 1 AO zum Ruhen gebracht werden. Einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung muß das Finanzamt entsprechen. Doch Vorsicht: Das Finanzamt akzeptiert eine Rückstellung nur, wenn sie nach den tatsächlich im Einzelfall voraussichtlich anfallenden Betreuungsaufwendungen bemessen ist. Dazu bedarf es u.a. der Feststellung des relevanten Bestands von Versicherungsverträgen, der mit der Betreuung befaßten Personen und der durchschnittlichen Anzahl der Betreuungsstunden. Die Kurzinformation vom 22.10.2007, die Sie **per Post oder im Internet unter www.steuerberater-intern-service.de, Service-Nr: stbi 220702** erhalten, beschreibt hierzu nähere Einzelheiten.

* * *

Entlastungsbetrag: Alleinerziehende Elternteile sollen steuerlich entlastet werden und haben daher Anspruch auf einen Entlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse II. Unheil droht jedoch, wenn die alleinerziehende Mutter einen neuen Lebenspartner hat: Ab dem Folgemonat geht der Entlastungsanspruch verloren. Nicht nachvollziehbar ist, daß diese Konsequenz auch eintritt, wenn ein Kind die Ausbildung beendet oder innerhalb der Ausbildung zu viel verdient, obwohl für ein weiteres Kind der Kindergeldanspruch weiter bestehen bleibt. Beispiel: Die verwitwete Mutter lebt zusammen mit ihrer 19-jährigen, in der Ausbildung befindlichen Tochter, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und dem 21-jährigen Sohn, der eine Ausbildung zum Versicherungskaufmann aufgenommen hat und für den ab 1.1.2008 wegen zu hoher eigener Bezüge kein Kindergeld mehr gezahlt wird. Wertung der Familienkassen und des Finanzamts: Die Mutter ist nicht (mehr) alleinstehend. Folge: Der Sohn bzw. Bruder wird zum Bumerang, weil nicht nur Kindergeld für den Sohn, sondern auch der Anspruch auf den Entlastungsbetrag verlorengelht. Leistet der Sohn Grund- oder Zivildienst, kann er kraft Gesetzes soviel verdienen wie er will. Ist er aber wieder in Ausbildung, und überschreiten seine Einnahmen dann den Grenzbetrag von 7.680 €, gilt er plötzlich als schädlicher Mitbewohner. Wir fordern vom Gesetzgeber zwingend eine Nachbesserung. Hoffnungsschimmer: Die Finanzverwaltung läßt gemäß Kurzinformation der Senatorin für Finanzen in Bremen gleich gelagerte Rechtsbehelfe gem. § 363 Abs.2 AO ruhen, bis der BFH über die Revision (Az. III R 104/06) gegen das Urteil des FG Hamburg vom 10.11.2006 (Az. 1 K 240/05) entschieden hat. Betroffenen ist daher zu empfehlen, Einspruch gegen nachteiligen Steuerbescheid einzulegen. Die Kurzinformation erhalten Sie **per Post oder im Internet unter www.steuerberater-intern-service.de, Service-Nr: stbi 220703**

* * *

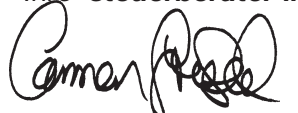
Verpflegungsmehraufwand: Der Bundesfinanzhof muß im anhängigen Verfahren VI B 76/07 prüfen, ob die Begrenzung des Verpflegungsmehraufwands auf drei Monate (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 6 EStG) bei doppelter Haushaltsführung verfassungsgemäß ist. Die Vorinstanz, FG Baden Württemberg vom 8.5.2007 (Az. 4 K 230/06), hat die Begrenzung nicht beanstandet. Hiergegen wendet sich der Klageführer mit einer Nichtzulassungsbeschwerde. Das finanzgerichtliche Urteil erhalten Sie **per Post oder im Internet unter www.steuerberater-intern-service.de, Service-Nr: stbi 220704**

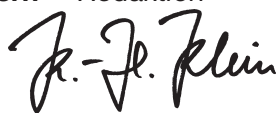
KOLLEGEN HELFEN KOLLEGEN KOLLEGEN HELFEN KOLLEGEN KOLLEGEN HELFEN

Welcher Kollege hat Erfahrung mit einer Vollstreckung von Haftungsbescheiden im EU-Ausland, insbesondere Italien? Zuschriften bitte an die Redaktion.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre 'steuerberater intern' - Redaktion


RA Dr. Carmen Griesel
- Steuerberaterin -


Karl-Heinz Klein
- Dipl.-Kfm. -

"Unser Land sollte ein Steuersystem haben, das so aussieht, als stecke eine erkennbare Absicht dahinter."
William E. Simon

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip
kapitalmarkt intern
@mbil intern Bank intern
steuerberater intern
Ihr Steuerberater
EXCLUSIV (Schweiz)

Augenoptik
Auto
Autozubehör
Uhren
Schmuck
Unterhaltungselektronik
Apotheken
Installation
Sanitär
Heizung
DOE
Fachhandel
HAKA
Fachhandel
Fachhandel
Einkauf
Sport
Fachhandel
Elektro
Fachhandel
Möbel
Fachhandel
Parfümerie
Kosmetik
Eisenwaren
Garten
Young Fashion
Damen/Herren
Schuh
Foto
Foto
Telekommunikation
Spielwaren
Modellbau
Basteln
Elektro
Installation
Badmöbel
Möbel
Wäsche
Stoffe
Handarbeiten
Mittelstand

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

immobilien intern
versicherungstip
investment intern
recht intern
Anleihen
inside track (USA)